

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Arnold, Sabrina Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Siedle, Betina
--------------	---

AZ./Datum:	460.151/22.03.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.04.2023
Sozialausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	25.04.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	02.05.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder)

Bezug:

Vorlage 097/2021 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2023 9,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 10,20 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2023 11,30 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 12,20 € pro Wochenstunde.

§ 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2023 5,10 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 5,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztagesesschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2023 6,10 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2024 6,60 € pro Wochenstunde.

§ 2

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.670 € (jährlich 68.040,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 zu stellen. Ein Folgeantrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 01.02. zu stellen. Die Anpassung der Gebührenermäßigung erfolgt zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten 1. des Monats nach Eingang des Antrags.

§ 3

§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 106,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 113,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 71,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 76,00 € erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

2. Der Gemeinderat beschließt weiter:

Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1 Kalkulation Kinderbetreuungsgebühren

1.1 Angestrebter Kostendeckungsgrad bei den Kinderbetreuungsgebühren

Mit Wirkung vom 01.09.2012 hat der Gemeinderat eine transparente und auf Dauer angelegte Gebührensystematik mit einheitlichen Gebührensätzen für identische Betreuungsumfänge beschlossen. Der Beschluss vom 08.05.2012 sah eine zweijährige Geltungsdauer dieser Gebühren vor sowie einen entsprechenden Anpassungsvorschlag zum 01.09.2014.

Mit Beschluss vom 21.10.2014 (Vorlage 088/2014/1) entschied der Gemeinderat, die Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Schülerbetreuungsgruppen so anzupassen, dass aus Elternbeiträgen ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 10 % der jährlichen Betriebsausgaben entsteht.

Aufgrund von Personalkostensteigerungen, die durch den damaligen Tarifabschluss verursacht wurden, und dem damit weiter steigenden Defizit in der Kinderbetreuung empfahl die Verwaltung dem Gemeinderat am 15.12.2015 (GR-Vorlage 114/2015), die Gebühren anzupassen und somit einen Kostendeckungsgrad von 12 % anzustreben.

In der Diskussion über die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung wurde durch eine Mehrheit des Gemeinderats folgende Gebührenentwicklung beschlossen:

- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.01.2016 auf 12 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.09.2016 auf 13 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.09.2017 auf 15 %

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um die Qualität der Kinderbetreuung in Fellbach und die Betriebssicherheit der Betreuungseinrichtungen zu verbessern. Die jährlichen Mehraufwendungen beliefen sich auf über 800.000 €. In dieser Summe war die deutliche Verbesserung der Investitionsförderung für den Neubau / die neubaugleiche Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch freie Träger noch nicht berücksichtigt.

Die aktuellen Berechnungen haben gezeigt, dass durch den Kostenanstieg aufgrund des enormen Ausbaus der Betreuungsangebote, der Personalkostensteigerungen etc. sowie der gestaffelten Erhöhung der Gebühren der angestrebte Kostendeckungsanteil aus den Elternbeiträgen de facto nicht erreicht wird. Die Gebührenkalkulation, die der letzten diesbezüglichen Beschlussfassung zum 20.07.2021 zugrunde lag, wies einen Kostendeckungsgrad von 15 % aus. Aufgrund der genannten Gegebenheiten konnte aber in der praktischen Umsetzung nur ein Kostendeckungsgrad von 13 % (Anteil Gebühren an den Betriebskosten, ohne kalkulatorischer Kosten) erzielt werden.

Um den angestrebten Kostendeckungsgrad aus Gebühren von 15 % zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung notwendig. Die Kalkulation (siehe Anlage 1) wird nachfolgend erläutert.

1.2 Empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen:

Die Vertreter des Gemeindetages, des Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im **Kindergartenjahr 2022/2023** verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Wie nachfolgende Vergleichstabelle zeigt, wäre – sollte ein solches Ziel beschlossen werden – eine Erhöhung der Gebühren um rd. 53 % notwendig:

	2023	2024
Ausgaben bzw. Kosten:		
Personalausgaben	7.932.200	8.247.200
Sachausgaben	2.457.600	2.405.000
Summe Betriebsausgaben -:	10.389.800	10.652.200
Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von	20 %	20 %
Somit notwendige Gebühreneinnahmen	2.077.960	2.130.440
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.372.825	1.372.825
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	705.135	757.615
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	51,4%	55,2%
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind		
mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher 4,80 € pro Wochenstunde auf	7,30 €	7,40 €
erfordern würde.		
Mittelwert 2023/2024:	7,35 €	

Die Bezugnahme auf einen Kostendeckungsgrad von 20 % erfolgt lediglich im Sinne der Transparenz und umfassenden Darstellung. Tatsächlich ist eine Gebührenerhöhung in diesem Umfang nicht beabsichtigt. Jedoch ist noch zu beachten, dass die Empfehlungen der Landesverbände nur für ein Jahr ausgesprochen werden. Es kann damit gerechnet werden, dass diese für das Kindergartenjahr 2023/2024 erneut erhöht werden.

Für die Ermittlung der Kinderbetreuungsgebühren wurde eine neue Kalkulation erstellt. Eine Gebührenkalkulation ist formalrechtlich notwendig, auch wenn die Gebühren nur einen Teil der entstehenden Kosten decken und die Allgemeinheit die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Kindergartenbesuchs trägt. Bei einer

100%-Kostendeckung läge dabei die Wochenstunde rechnerisch bei 36,75 €. Details sind der Anlage 1 zu entnehmen.

1.3 Vorschlag der Verwaltung: Gebührenanpassung in zwei Stufen

Um die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung, die Anpassung der Gebühren in zwei Stufen zum 01.09.2023 und zum 01.09.2024 vorzunehmen.

Stufe 1: Gebührenanpassung ab 01.09.2023

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Bis 35 Stunden: 5,10 € pro Wochenstunde, 1,30 € pro Betreuungsstunde

Über 35 Stunden: 6,10 € pro Wochenstunde, 1,56 € pro Betreuungsstunde

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2023 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Verlängerte Öffnungszeiten	30	144 €	4,80 €	153 €	5,10 €	9,00 €
Ganztagesbetreuung	40	232 €	5,80 €	244 €	6,10 €	12,00 €
Ganztagesbetreuung	45	261 €	5,80 €	275 €	6,10 €	14,00 €
Ganztagesbetreuung Hort	30	174 €	5,80 €	183 €	6,10 €	9,00 €
Ganztagesbetreuung Hort	36	209 €	5,80 €	220 €	6,10 €	11,00 €
Schülerbetreuung	18	86 €	4,80 €	92 €	5,10 €	6,00 €
Schülerbetreuung	22	106 €	4,80 €	112 €	5,10 €	6,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Bis 35 Stunden: 9,40 € pro Wochenstunde, 2,40 € pro Betreuungsstunde

Über 35 Stunden: 11,30 € pro Wochenstunde, 2,89 € pro Betreuungsstunde

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2023 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Verlängerte Öffnungszeiten	30	267 €	8,90 €	282 €	9,40 €	15,00 €
Ganztagesbetreuung	40	428 €	10,70 €	452 €	11,30 €	24,00 €
Ganztagesbetreuung	45	482 €	10,70 €	509 €	11,30 €	27,00 €
Kleinkindgruppe	25	223 €	8,90 €	235 €	9,40 €	12,00 €

Stufe 2: Gebührenanpassung ab 01.09.2024**a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:**

Bis 35 Stunden: 5,50 € pro Wochenstunde, 1,40 € pro Betreuungsstunde

Über 35 Stunden: 6,60 € pro Wochenstunde, 1,69 € pro Betreuungsstunde

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2024 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2024 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2024 pro Monat	Erhöhung gesamt 2023/2024
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
Verlängerte Öffnungszeiten	30	153 €	5,10 €	165 €	5,50 €	12,00 €	21,00 €
Ganztagesbetreuung	40	244 €	6,10 €	264 €	6,60 €	20,00 €	32,00 €
Ganztagesbetreuung	45	275 €	6,10 €	297 €	6,60 €	22,00 €	36,00 €
Ganztagesbetreuung Hort	30	183 €	6,10 €	198 €	6,60 €	15,00 €	24,00 €
Ganztagesbetreuung Hort	36	220 €	6,10 €	238 €	6,60 €	18,00 €	29,00 €
Schülerbetreuung	18	92 €	5,10 €	99 €	5,50 €	7,00 €	13,00 €
Schülerbetreuung	22	112 €	5,10 €	121 €	5,50 €	9,00 €	15,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Bis 35 Stunden: 10,20 € pro Wochenstunde, 2,60 € pro Betreuungsstunde

Über 35 Stunden: 12,20 € pro Wochenstunde, 3,11 € pro Betreuungsstunde

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2024 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2024 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2024 pro Monat	Erhöhung gesamt 2023/2024
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
Verlängerte Öffnungszeiten	30	282 €	9,40 €	306 €	10,20 €	24,00 €	39,00 €
Ganztagesbetreuung	40	452 €	11,30 €	488 €	12,20 €	36,00 €	60,00 €
Ganztagesbetreuung	45	509 €	11,30 €	549 €	12,20 €	40,00 €	67,00 €
Kleinkindgruppe	25	235 €	9,40 €	255 €	10,20 €	20,00 €	32,00 €

1.4 Reduzierung des Berechnungsfaktors in der U3-Betreuung

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, beschloss der Gemeinderat am 23.07.2019, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren. Dies wurde bei der aktuellen Kalkulation beibehalten.

1.5 Sozialstaffelung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dass die Einkommensgrenze, welche für das Instrument „Sozialstaffelung bei den Kinderbetreuungsgebühren“ angewandt wird, an die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg gekoppelt wird. Mit Beschluss vom 23.07.2019 wurde von dieser Vorgehensweise einmalig abgewichen und die Einkommensgrenze deutlich auf 5.000 € erhöht. Damit sollte den vom Gesamtelternbeirat aufgezeigten hohen Lebenshaltungskosten begegnet werden. Erklärte Zielsetzung war es, die Nutzung von Ganztageseinrichtungen für weniger privilegierte Zielgruppen nicht an finanziellen Hürden scheitern zu lassen.

Für die aktuelle Anpassung wird erneut die Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum März 2021 bis Januar 2023 um 11,7 %. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze um rd. 595 €. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Einkommensgrenze somit auf 5.670 € (jährlich 68.040 €) zu erhöhen.

Antrag der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2023:

Mit den Anträgen zum Haushaltsplan 2023 schlug die SPD-Fraktion vor, die Einkommensgrenze um ca. 10 % auf 5.600 € anzuheben. Der Verwaltungsvorschlag geht aufgrund der oben geschilderten Beschlusslage (Koppelung der Einkommensgrenze an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex) tatsächlich über den von der SPD-Fraktion beantragten Wert hinaus.

Die Fristen für etwaige Folgeanträge wurden geändert, um die Überprüfung des Jahresbruttoeinkommens zu erleichtern; durch die zeitliche Verschiebung wird die Vorlage einer aktuellen Einkommenssteuerbescheinigung erleichtert.

1.6 Information und Anhörung Gesamtelternbeirat

Der Gesamtelternbeirat der Fellbacher Kindertagesstätten wurde am 20.03.2023 mit Hilfe einer Präsentation umfassend über die von der Verwaltung kalkulatorisch errechnete Gebührenerhöhung informiert – selbstverständlich unter Hinweis auf die noch bevorstehende Beratung in den gemeinderätlichen Gremien und mögliche Änderungen auf dem Weg zur Beschlussfassung. Die Verwaltung wird die Mitglieder des Gemeinderats über die Rückmeldung des Gesamtelternbeirats zum Verwaltungsvorschlag in geeigneter Form informieren.

2 Kalkulation der Verpflegungsentgelte in Betreuungseinrichtungen

2.1 Kalkulationsgrundlagen (siehe Anlage 2):

Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelkosten wurden die Verpflegungsentgelte kostendeckend neu kalkuliert. Die Kalkulation und der darauf aufbauende Vorschlag zur Entgelterhebung sehen einheitliche Verpflegungsentgelte bei folgenden Einrichtungen vor:

- Kinderhaus Pfiffikus
- Kinderhaus Purzelbaum
- Kinderhaus Schatzkiste
- Kindergarten Talstraße
- Maikäfernest
- Hort an der Maickerschule
- Hort im Kinderhaus Pfiffikus

Für die Verpflegung der Schulkinder an der Anne-Frank-Schule, der Zeppelin-schule und der Albert-Schweitzer-Schule gelten die Preise der dortigen Mensen.

2.2 Kostendeckungsgrad und Vorschlag der Verwaltung

Auf der Basis der Planansätze 2023/2024 wurden die Kosten der Einrichtungen nach wirklichkeitsnahen und verursachungsgerechten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Bereichen (Betreuung und Verpflegung) zugeordnet. Aufgrund der Essenszahlen der gemeldeten Kinder 2023 wurden die Verpflegungsentgelte nun kostendeckend kalkuliert. Demnach kostet ein Essen bei voller Kostendeckung 6,50 €, d.h. monatlich 134,00 €. Das wäre ein Anstieg von 36,00 € zu den Verpflegungsentgelten seit 01.09.2022.

Mit der letzten Gebührenkalkulation zum wurde ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 85 % angestrebt. Da die letzte Gebührenerhöhung bereits zum 01.09.2021 erfolgte, schlägt die Verwaltung nachfolgende Erhöhung vor. Damit kann wieder ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 85 % erreicht werden. Demnach kostet ein Essen 5,50 €, d.h. monatlich 113,00 €.

Um jedoch die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung, die Anpassung der Gebühren gleichmäßig in zwei Stufen zum 01.09.2023 und 01.09.2024 vorzunehmen.

Einrichtung bzw. Zahlungspflichtiger	Verpflegungs- entgelt seit 01.09.2022	Verpflegungs- entgelt ab 01.09.2023	Verpflegungs- entgelt ab 01.09.2024
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4
<u>Kostgebühren für*:</u>			
Kinder im Kinderhaus (monatl. Gebühr, 11 Monate)	98,00 €	106,00 €	113,00 €
Schüler im Schülerhort (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate) **	66,00 €	71,00 €	76,00 €
Schüler im Schülerhort (5/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	98,00 €	106,00 €	113,00 €
SchülerInnen in Nachmittags- oder Ganztagesbetreuung (incl. Ferienbetreuung) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	98,00 €	106,00 €	113,00 €
SchülerInnen (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	66,00 €	71,00 €	76,00 €

*) Das Entgelt wird für die Monate September bis einschließlich Juli des folgenden Jahres erhoben.

**) Während den Ferien wird eine 5 Tage-Woche angeboten.

Die vorgeschlagene Erhöhung entspricht der Steigerung des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel.

3 Gesamtabwägung

Die Stadt Fellbach fokussiert zusammen mit den freien Trägern seit Jahren eine Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und der Betriebssicherheit der Betreuungseinrichtungen. Partiiell beeinträchtigt werden die dabei erzielten Erfolge leider durch den sich verschärfenden Mangel an Fachkräften.

Die Verwaltung hält es für zumutbar, einen sehr überschaubaren Teil der entstandenen Mehraufwendungen in Form der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung weiterzuberechnen. Dabei gilt weiterhin, dass die Gebührenbelastung insgesamt in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden muss: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darf weniger gut situierte Familien, die auf ein Doppelleinkommen bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen auf eine Vollerwerbstätigkeit angewiesen sind, nicht zu sehr beeinträchtigen.

Die signifikante und im Vergleich zu vielen anderen Kommunen herausragende Höhe der Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung (bislang 5.075 € pro Monat) hat sich dabei neben dem „Geschwisterbonus“ als besonders wirkungsvolles Instrument erwiesen, das fortgeführt werden soll; daher die vorgeschlagene erneute Anhebung der Einkommensgrenze auf 5.670 €.

Zur Vermeidung von „Sprüngen“ bei der Gebührenbelastung schlägt die Verwaltung erneut eine Anpassung in zwei Stufen vor. De facto erhöhen sich hierdurch die absoluten Werte überwiegend um eher geringe monatliche Beträge.

Die Verwaltung bittet erneut um eine Gesamtabwägung zwischen der schwierigen Finanzlage der Stadt einerseits und den aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten andererseits. Auch künftig soll Fellbach durch die auch im kreis- bzw. landesweiten Vergleich moderate Erhebung von Betreuungsgebühren seinem Ruf als kinder- und familienfreundliche Stadt gerecht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von 34.200 € + 25.300 € (2023)
136.900 € + 101.100 € (2024)
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation Kinderbetreuungsgebühren
Anlage 2: Kalkulation Verpflegungsentgelte